

65. 1. Kann die offene Handelsgesellschaft oder die Kommanditgesellschaft solche Ansprüche, die ihr gegen einen Gesellschafter nicht aus dem Gesellschaftsverhältnis, sondern aus besonderen Rechtsgeschäften zustehen, außerhalb des durch das Ausscheiden des Gesellschafters veranlaßten Auseinandersetzungsverfahrens geltend machen?

2. Kann ein aus der offenen Handelsgesellschaft ausscheidender Gesellschafter gegen Forderungen, die der Gesellschaft aus besonderen mit ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäften zustehen, vor beendeter Auseinandersetzung mit seinen Ansprüchen auf das Abfindungsguthaben aufrechnen?

3. Zur Frage des Zusammenhangs nach § 273 Abs. 1 BGB.

4. Wann erwirbt eine Bank gutgläubig ein Pfandrecht an Wertpapieren, die ihr ein Kunde ins offene Depot gegeben hat, die aber nicht dem Kunden, sondern einem Dritten gehören?

BGB. §§ 273, 387, 390, 738, 932, 1207. SGB. §§ 138, 366.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 29. November 1927 i. S. R. (Wett.) w. Firma R. (Kl.). II 523/26.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist eine Kommanditgesellschaft in R., deren persönlich haftende Gesellschafter bis zum Jahre 1921 vier in B. wohnende Personen waren. Kommanditistin war die Wg. Tr.-M.-G. in D. Durch Vertrag vom 17. August 1921 trat der Beklagte als persönlich haftender Gesellschafter mit einer Einlage von 100000 M und gegen Zusicherung eines Gewinnanteils von 25% in die Firma ein. Die übrigen Teilhaber waren außerdem an der gleichnamigen Firma in B. beteiligt, die eine vollständig selbständige Firma ist, aber mit der Klägerin in naher Geschäftsverbindung stand. Am

15. Februar 1924 schied der Beklagte wieder aus der klagenden Gesellschaft aus. Nach dem Vertrag sollte in einem solchen Falle die Gesellschaft unter den übrigen Mitgliedern fortgesetzt werden und der Beklagte außer seiner Einlage und seinem Gewinnanteil 10% von den während seiner Teilhaberschaft gebildeten offenen und stillen Reserven erhalten. Eine Auseinandersetzung des Beklagten mit den übrigen Gesellschaftern hat bisher noch nicht stattgefunden.

Während seiner Teilhaberschaft hatte dem Beklagten im wesentlichen die geschäftliche Leitung des von der Klägerin betriebenen Bankgeschäfts obgelegen, da die übrigen Gesellschafter immer nur vorübergehend in R. waren. Er hat in dieser Zeit selbst die Dienste der Firma in erheblichem Maße in Anspruch genommen und Bankgeschäfte, namentlich An- und Verkäufe von Devisen, mit ihr abgeschlossen. Über diese Geschäfte wurden bei der Klägerin verschiedene gesonderte Konten geführt, und zwar das sog. Konto Ordinario in Papiermark und eine Anzahl von Konten in ausländischen Devisen, weiter ein Rentenmarkkonto, das mit 9888 R<sub>1923</sub> zu Lasten des Beklagten abschließt, und ein Separatkonto für die Gewinnanteile, das zugunsten des Beklagten ein Guthaben von 1352 G<sub>1923</sub> aufweist. Aus diesen letzten beiden Konten und dem Konto Ordinario, das für den 15. März 1924 mit einem Saldo von 334854,40 G<sub>1923</sub> zu Lasten des Beklagten abschließt, errechnet sich die Klägerin eine Gesamtforderung von 343390,45 G<sub>1923</sub>, wovon sie im Rechtsstreit zunächst 100000 G<sub>1923</sub> verlangte; später erhöhte sie ihren Anspruch auf den ganzen obigen Betrag. Außerdem macht sie noch die Guthaben aus vier Devisen-Sonderkonten geltend.

Der Beklagte bestreitet diese Ansprüche und wendet insbesondere ein, daß die ganze Zinsberechnung der Klägerin, auf der die eingeklagten Forderungen im wesentlichen beruhten, unrichtig sei. Die verschiedenen Konten hätten zusammengerechnet werden müssen, dann hätten sich erheblich geringere Beträge ergeben. Die angewendeten Zinssätze und die Art der Zinsberechnung seien wucherisch und verstießen gegen die Preistreiberverordnung; sie seien insbesondere auch deshalb zu hoch, weil der Beklagte als Teilhaber und, da er der Klägerin durch seine Devisenkonten erhebliche Mittel für ihren Geschäftsbetrieb zur Verfügung gestellt habe, bei seinen Kreditentnahmen viel geringer zu belasten gewesen wäre. Außerdem

gehörten die streitigen Ansprüche in das Auseinandersetzungsverfahren und könnten nicht gesondert geltend gemacht werden. Hilfsweise will der Beklagte gegen die eingeklagten Forderungen mit seinen Ansprüchen aus der Auseinandersetzung (auf seine Einlage, auf seinen Gewinnanteil, auf 10% der Reserven und auf Entschädigung aus Miete) aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Gegenansprüche stützt er namentlich auch darauf, daß ihm die Klägerin Wertpapiere, die er bei ihr in Verwahrung gegeben, vorenthalten und dadurch erheblichen Schaden verursacht habe. Die Klägerin hat das Bestehen irgendwelcher Ansprüche des Beklagten aus der Auseinandersetzung bestritten, da sie gegen ihn viel höhere Gegenforderungen aus seiner Geschäftsführung habe. An den Wertpapieren habe die Klägerin auf Grund ihrer Geschäftsbedingungen ein Pfandrecht erworben und brauche sie nur gegen Befriedigung wegen ihrer sämtlichen Ansprüche herauszugeben.

Das Landgericht erkannte der Klägerin durch Teilurteil 80000 *G.M.* zu. Die Berufung des Beklagten war erfolglos. Seine Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Mit Unrecht rügt die Revision Verletzung des § 138 *HGB.* in Verbindung mit § 738 *BGB.*, weil die jetzige Klageforderung, die nur einen unselbständigen Auseinandersetzungsposten darstelle, nicht gesondert, sondern nur im Auseinandersetzungsverfahren geltend gemacht werden könne. Der Beklagte hatte bei der von ihm geleiteten Bank persönlich in sehr erheblichem Maße Devisen-Spekulationsgeschäfte gemacht; er hatte auf eigene Rechnung umfangreiche Käufe und Verkäufe von Devisen vorgenommen, über die auf seine Anweisung besondere Konten geführt wurden. Auf diesen Konten sind auch diejenigen Geschäfte gebucht, die der Beklagte kommissionsweise für Dritte abgeschlossen hat, um ihnen den Ankauf von Devisen zu ermöglichen. Dieser ganze Verkehr vollzog sich in der Weise, daß der Beklagte bei Käufen von Devisen im Konto *Ordinario* mit dem Kaufpreis in Papiermark belastet und die eingekauften Devisen dann in dem für die betreffende ausländische Valuta geführten besonderen Konto ihm gutgebracht wurden. Umgekehrt wurde bei Verkäufen der Devisenbetrag in dem betreffenden besonderen Konto abgeschrieben und der Kaufpreis in Papiermark dem Konto

Ordinatio zugeschrieben. Diese Geschäfte schloß der Beklagte nicht in seiner Eigenschaft als Gesellschafter; sie hatten ihre rechtliche Grundlage nicht im Gesellschaftsverhältnis, sondern beruhten auf besonderen, außerhalb dieses Verhältnisses liegenden Rechtsvorgängen zwischen dem Beklagten und der Gesellschaft. Daß derartige besondere Forderungs- und Schuldverhältnisse zwischen dem einzelnen Gesellschafter und der offenen Handelsgesellschaft rechtlich möglich sind, ist nicht zu bezweifeln. Das Vermögen der zu einer offenen Handelsgesellschaft zusammengeschlossenen Gesellschafter bildet eine besondere Einheit und hat, obwohl Subjekt dieses Vermögens nicht eine juristische Persönlichkeit, sondern die Gesamtheit der Gesellschafter ist, gegenüber dem Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter doch eine gewisse Selbständigkeit, was auch in § 124 HGB. zum Ausdruck kommt. Deshalb sind Rechtsbeziehungen zwischen dem Gesamtvermögen der Gesellschafter und dem Privatvermögen des einzelnen Gesellschafters nicht ausgeschlossen.

Der Beklagte stand bei einem derartigen Geschäftsverkehr der Gesellschaft ebenso gegenüber wie ein Dritter. Die aus diesem Geschäftsverkehr entspringenden Ansprüche konnten von jedem Beteiligten schon während bestehender Gesellschaft geltend gemacht werden. Die Gesellschaft ist nicht gehindert, ihre nicht auf dem Gesellschaftsverhältnis, sondern auf besonderen Rechtsgeschäften beruhenden Ansprüche außerhalb des nach § 133 HGB. und nach dem Gesellschaftsvertrag durch das Ausscheiden des Beklagten als Gesellschafters veranlaßten Auseinandersetzungsverfahrens durchzuführen. Es ist nicht richtig, wenn die Revision meint, daß der Beklagte bei den von ihm mit der Gesellschaft vorgenommenen Devisengeschäften als Gesellschafter gehandelt habe. Auch soweit er bei der Bank Devisenguthaben unterhielt, tat er dies nur als Kunde der Bank. Wenn er über sein eigenes Konto auch Devisen-Spekulationsgeschäfte Dritter gehen ließ, so trat er dabei nicht als Gesellschafter für die Bank auf, sondern machte mit diesen Dritten eigene Geschäfte, für deren Abwicklung unter Benutzung der ihm selbst zustehenden Berechtigung zum Devisenhandel er sich eine besondere Provision zahlen ließ. Diese Provision floß ihm, nicht der Gesellschaft zu, mochte diese auch durch Steigerung ihres Umsatzes mittelbare Vorteile an solchen Geschäften haben.

(Es wird weiter dargelegt, daß die Einwendungen des Beklagten wegen Art und Höhe der Zinsberechnung nicht begründet seien, daß namentlich weder Wucher nach § 138 Abs. 2 BGB. noch Preiswucher nach § 4 PreisrVo. vorliege und daß auch keine Nichtigkeit der Devisengeschäfte wegen Verstoßes gegen die Devisen-SpekulationsVo. anzunehmen sei. Dann wird fortgefahren:) Im übrigen hat das Berufungsgericht die geltend gemachte Aufrechnung nicht zugelassen und auch kein Zurückbehaltungsrecht des Beklagten anerkannt.

Die Aufrechnung hält es in erster Linie deshalb für unstatthaft, weil dem Anspruch des Beklagten auf sein Abfindungsguthaben eine Zurückbehaltungseinrede der Klägerin wegen zweier, aus der Geschäftsführung des Beklagten als Gesellschafters ihr erwachsener Forderungen im Gesamtbetrag von 56900 M. entgegenstehe. In Wahrheit scheidet aber die Aufrechnung hier nicht an § 390, sondern schon an § 387 BGB. Der Beklagte kann noch keine Geldzahlung als ihm gebührende Leistung fordern. Denn er kann beim Ausscheiden aus der Gesellschaft nicht schlechthin die einzelnen im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Aktivposten seines Abfindungsguthabens verlangen, diese Einzelposten sind vielmehr nur Ansätze für die nach § 738 BGB. vorzunehmende Auseinandersetzung mit den in der Gesellschaft verbleibenden übrigen Gesellschaftern. Der Beklagte hat nur Anspruch auf das aus dieser Auseinandersetzung sich ergebende Abfindungsguthaben. Vor Beendigung der Auseinandersetzung ist ungewiß, ob ihm aus seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft überhaupt eine Geldforderung zusteht. Er kann seinen Anspruch auf das Abfindungsguthaben nicht so geltend machen, daß er auf die im Gesellschaftsvertrag erwähnten Beträge klagt und es der Klägerin überläßt, mit Gegenforderungen aufzurechnen. Vielmehr ist zunächst das Abfindungsguthaben auf dem im Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Wege zu ermitteln; erst damit stellt sich heraus, ob dem Beklagten noch ein Geldanspruch gegen die Gesellschaft zusteht. Der Beklagte hat auch im Rechtsstreit nicht einmal versucht, die Höhe seines Abfindungsguthabens zahlenmäßig anzugeben.

Hilfsweise will der Beklagte auf seine Abfindungsansprüche auch ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber der eingeklagten Forderung stützen. Das Zurückbehaltungsrecht des Beklagten wegen seiner Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis würde allerdings nicht des-

halb entfallen, weil die Klägerin ihrerseits gegenüber diesen Ansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht geltend macht. Das Zurückbehaltungsrecht gewährt nur die Befugnis zur vorläufigen Verweigerung der Leistung, führt aber keine weitere Beschränkung des Forderungsrechts herbei und hindert den Gegner nicht, wegen dieses Forderungsrechts seine eigene Leistung zurückzuhalten. Aber die Voraussetzungen für ein Zurückbehaltungsrecht im Sinne von § 273 Abs. 1 BGB., wie es hier allein in Frage kommen könnte, liegen deshalb nicht vor, weil es am rechtlichen Zusammenhang der beiderseitigen Ansprüche fehlt. Die Ansprüche des Beklagten wegen seines Ausscheidens haben ihre rechtliche Grundlage im Gesellschaftsverhältnis, die eingeklagten Forderungen aber gründen sich, wie dargelegt, auf die außerhalb des Gesellschaftsverhältnisses stehenden besonderen Geschäfte, die der Beklagte als Kunde der Bank mit ihr abgeschlossen hat. Sie haben neben den aus dem Gesellschaftsverhältnis hervorgehenden Ansprüchen ihr selbständiges Dasein. Zwischen diesen beiderseitigen Ansprüchen besteht kein solcher innerer Zusammenhang, daß es gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wenn der eine Anspruch ohne den anderen geltend gemacht würde (vgl. WarnRspr. 1917 Nr. 10 und die dort angeführten früheren Entscheidungen).

Der Beklagte leitet eine Gegenforderung, mit der er aufrechnen will, noch daraus her, daß ihm die Klägerin Wertpapiere im Kursveret von 60000 G.M., die seiner Ehefrau und seiner Schwiegermutter gehört hätten und die er der Klägerin im Herbst 1923 auf seinen Namen in Verwahrung gegeben, auf Verlangen nicht ausgefolgt und dadurch den Verkauf dieser Papiere bei fallenden Kursen unmöglich gemacht habe; dadurch sei den Eigentümerinnen, die ihre Ansprüche dem Beklagten abgetreten hätten, ein Schaden in Höhe von 102640 R.M. entstanden. Diesen Schaden berechnet der Beklagte in der Weise, daß er von der Umwandlung des Anspruchs in eine Geldforderung in Höhe des Kurswertes von 60000 R.M. ausgeht und hierauf kontokorrentmäßige Zinsen in Ansatz bringt.

Mit Recht bezeichnet das Berufungsgericht die ganze Art dieser Schadensberechnung als nicht haltbar. (Wird näher dargelegt.)

Diese Erwägungen tragen die vom Berufungsgericht ausgesprochene Ablehnung der Aufrechnung. Es kommt daher nicht weiter darauf an, ob der Rechtsgrund für eine solche Schadensersatz-

forderung auch wegen einer nach den Geschäftsbedingungen begründeten Haftung der Wertpapiere für die Forderungen der Klägerin entfiel. Das Bestehen eines Pfandrechts der Klägerin an den Wertpapieren ist aber von Bedeutung dafür, ob der Beklagte wegen des Anspruchs auf ihre Herausgabe ein Zurückbehaltungsrecht ausüben kann. Besteht ein solches Pfandrecht, so werden dadurch nach den Geschäftsbedingungen der Klägerin nicht nur ihre Forderungen aus dem Bankverkehr gesichert, sondern schlechthin alle ihre Forderungen gegen den Beklagten, insbesondere auch ihre gesellschaftsrechtlichen Erstattungsansprüche aus seiner Geschäftsführung, wie sie das Berufungsgericht in Höhe von 56900 *RM* festgestellt hat. Dann kann aber der Beklagte die von der Klägerin geforderte Zahlung nicht wegen seines Anspruchs auf Herausgabe der Wertpapiere verweigern. Allerdings stehen die hier fraglichen beiderseitigen Ansprüche in einem rechtlichen Zusammenhang, wie ihn § 273 *BGB.* für das Zurückbehaltungsrecht erfordert. Dazu genügt es, daß beide Ansprüche aus einem innerlich zusammengehörigen, einheitlichen Lebensverhältnis hervorgegangen sind. Ein solcher Zusammenhang kann bei Ansprüchen vorliegen, die aus einer fortlaufenden Geschäftsverbindung entstanden sind (*RGZ.* Bd. 68 S. 32, Bd. 78 S. 334; *WarnRspr.* 1917 Nr. 134). Eine Geschäftsverbindung dieser Art bestand hier zwischen dem Beklagten und der Bank für diejenigen Geschäfte, die der Beklagte als Kunde der Bank mit ihr abgeschlossen hat. In diesem Geschäftsverkehr wurde über die im offenen Depot des Beklagten befindlichen Wertpapiere durch Ein- und Verkauf fortlaufend verfügt; zwischen dem Kontokorrent und dem Depot bestanden fortlaufende Wechselwirkungen. Wenn der Beklagte seinem Depot neue Wertpapiere zuführte, um damit, wenn auch für fremde Rechnung, Spekulationsgeschäfte zu machen, die er dann unter Benutzung seines Konto Ordinario ausführen lassen wollte, so war damit ein innerer Zusammenhang zwischen diesen Geschäften vorhanden, wie er für das Zurückbehaltungsrecht des § 273 *BGB.* ausreicht.

Trotzdem würde dem Beklagten kein Zurückbehaltungsrecht zustehen, weil sein Anspruch auf Herausgabe der Wertpapiere wegen des auch auf andere Ansprüche sich erstreckenden Pfandrechts der Klägerin noch nicht fällig war. Erst nach dem Erlöschen des Pfandrechts, also nach Befriedigung sämtlicher durch die Pfandhaftung

gesicherten Ansprüche, könnte der Beklagte die Rückgabe der Pfandsachen fordern, nicht schon gegen Befriedigung derjenigen Forderungen, welche die Klägerin mit der Klage herausgegriffen hat (§§ 1223, 1252 BGB.). Besteht also ein rechtswirksames Pfandrecht der Klägerin an den Wertpapieren, so kann der Beklagte nicht verlangen, daß er nur Zug um Zug gegen Herausgabe der Papiere zur Zahlung verurteilt werde. Wird dagegen das Pfandrecht verneint, so läßt sich aus allgemeinen Gründen ein Zurückbehaltungsrecht der Klägerin an den Wertpapieren (wegen ihrer anderen, nicht aus dem Bankverkehr herrührenden Forderungen) nicht ableiten. Diese Forderungen rührten aus der Geschäftsführung des Beklagten als Gesellschafters her, haben also ihre Grundlage im Gesellschaftsverhältnis. Sie stehen, wie schon ausgeführt ist, nicht in dem für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts erforderlichen inneren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Ansprüchen aus dem Verwahrungsvertrag, den der Beklagte mit der Bank als ihr Kunde geschlossen hatte. Es fehlt auch an den Voraussetzungen des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts nach § 369 HGB., weil der Klägerin jene Forderungen nicht „aus einem zwischen den Parteien geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäft“ zustehen. Die Berufung der Klägerin auf ein Zurückbehaltungsrecht würde also im Falle des Nichtbestehens eines Pfandrechts nicht durchgreifen.

Das Berufungsgericht gründet das Pfandrecht der Klägerin an den Wertpapieren im wesentlichen darauf, daß die Papiere, die bei ihr nach der ausdrücklichen Anweisung des Beklagten auf seinen Namen und zwar im allgemeinen Konto A, nicht im besonderen Depot für fremde Wertpapiere (Konto B), eingetragen gewesen seien, der Klägerin gegenüber als Papiere des Beklagten zu gelten hätten und deshalb nach den Geschäftsbedingungen für alle der Klägerin gegen den Beklagten zustehenden Forderungen als Pfand hafteten. Die Revision bekämpft diese Auffassung mit dem Hinweis darauf, daß der Vorderrichter bei Prüfung der Bösgläubigkeit der Klägerin von rechtswidrigen Voraussetzungen ausgegangen sei; auch bei vereinbartem Ausschluß der Führung eines Konto B sei im Falle der Bösgläubigkeit der Klägerin der Erwerb eines Pfandrechts an den Papieren nicht möglich gewesen. Diesem Angriff kann die Berechtigung nicht versagt werden.

Der Beklagte hat behauptet, die Wertpapiere hätten nicht ihm, sondern seiner Ehefrau und seiner Schwiegermutter gehört und er sei auch nicht von den Eigentümerinnen ermächtigt gewesen, über die Papiere für eigene Zwecke zu verfügen. Das angefochtene Urteil hat über diese (bestrittene) Behauptung keine Feststellung getroffen; ihre Richtigkeit ist aber für die Revisionsinstanz zu unterstellen. Dann würde nur ein gutgläubiger Pfandrechtserwerb vom Nicht-eigentümer gemäß §§ 1207, 932 BGB. in Frage kommen, und ein solcher Erwerb wäre ausgeschlossen, wenn die Klägerin das fremde Eigentum gekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt hätte. Der gute Glaube der Klägerin müßte sich auf das Eigentum des Beklagten beziehen; es würde nicht, wie die Revision meint, genügen, wenn er sich nur auf die Verfügungsbefugnis des Beklagten erstreckt hätte. Denn die Vorschrift des § 366 HGB. setzt voraus, daß ein Kaufmann eine ihm nicht gehörige bewegliche Sache im Betrieb seines Handelsgewerbes veräußert oder verpfändet. Der Beklagte hatte kein besonderes Handelsgewerbe neben seiner Tätigkeit in der Gesellschaft und konnte es nach dem Gesellschaftsvertrag auch nicht haben. Zu der bestrittenen Frage, wie weit er in seiner Eigenschaft als persönlich haftendes Mitglied einer Kommanditgesellschaft Kaufmann war, braucht nicht Stellung genommen zu werden. Auch wenn diese Frage zu bejahen wäre, so hätte doch der Beklagte die Hinterlegung und Verpfändung keinesfalls im Betrieb seines — von der Geschäftssphäre des Erwerbers getrennten — Handelsgewerbes vorgenommen.

Mit Unrecht legt das Berufungsgericht für den gutgläubigen Erwerb des Pfandrechts das alleinige Gewicht darauf, daß für die Wertpapiere die Einrichtung eines besonderen Konto B (fremde Wertpapiere) im Einverständnis mit dem Beklagten unterblieben sei und daß sie zusammen mit den sonstigen Wertpapieren des Beklagten auf seinen Namen hinterlegt worden seien. Trotz Nicht-einrichtung eines Konto B konnte der Klägerin infolge sonstigen Wissens oder Wissenmüßens von dem mangelnden Eigentum des Beklagten der gute Glaube fehlen (RGZ. Bd. 68 S. 130; Bd. 71 S. 337). Nach dieser Richtung hätte daher das Berufungsgericht die Sache prüfen müssen, zumal da der Beklagte geltend gemacht hatte, die Klägerin sei über die Rechtsverhältnisse an den Wertpapieren vollständig unterrichtet gewesen. Darüber, wie sich die

Verhandlungen über die Hinterlegung der Papiere und der weitere Geschäftsverkehr zwischen der Klägerin und dem Beklagten als Vertreter der angeblichen Eigentümerinnen abgepielt haben, trifft das angefochtene Urteil keine bestimmten Feststellungen. Wäre die Klägerin dabei durch den Beklagten vertreten gewesen, der, wie die anderen Gesellschafter mußten, auch als Kunde Geschäfte mit der Bank abschloß und deshalb zur Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst als ermächtigt zu gelten hatte, so würde seine Kenntnis der Sachlage den guten Glauben der Klägerin ohne weiteres ausschließen (§§ 166, 181 BGB.); was er wußte, wußte dann auch die Klägerin. Nach den Behauptungen des Beklagten scheint es aber so, als ob die Klägerin in dieser Angelegenheit zunächst durch die übrigen Gesellschafter und später, bei Ausführung der Hinterlegung und im laufenden Geschäftsverkehr, durch die Leiter der Depotabteilung vertreten gewesen wäre. Dann würde es für die Bösgläubigkeit der Klägerin auf die Kenntnis der genannten Personen von dem fremden Eigentum an den Wertpapieren oder auf ihr Kennenmüssen ankommen. Darauf läuft das Vorbringen des Beklagten hinaus, und er hatte nach dieser Richtung auch Beweis angetreten. Auch diese Verhältnisse, welche die Grundlage für die Prüfung der Bösgläubigkeit der Klägerin bilden, wird das Berufungsgericht näher aufzuklären haben.